



Verein

Kulturnacht Region Zurzibiet/Küssaberg

Statuten

Entwurf und Antrag zH der GV vom 7.9.2023

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name, Sitz

Der Verein „Kulturnacht Region Zurzibiet/Küssaberg“ mit Sitz in Bad Zurzach ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 folgende des Schweizerischen ZGB.

1.2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist:

- die regelmässige Organisation einer Kulturnacht
- die Durchführung von Veranstaltungen mit kulturellem Inhalt
- weitere Aktivitäten rund um die Kultur

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

2.1.1 Ordentliche Mitglieder

Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Institutionen und Organisationen des privaten und öffentlichen Rechtes werden.

2.1.2 Freimitglieder

Angehörige des Organisationskomitees der Kulturnacht gelten während ihrer aktiven Teilnahme als Freimitglieder.

2.1.3 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich in aussergewöhnlichem Masse und im Besonderen für die Kulturnacht Zurzibiet/Küssaberg eingesetzt haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu "Ehrenmitgliedern" ernannt werden.

2.2 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes.

2.3 Austritt

Ein Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und muss schriftlich erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung Mitglieder ausschliessen,

- welche dem Vereinsziel zuwiderhandeln.
- ihren finanziellen Verpflichtungen, trotz Mahnung, nicht nachkommen.

2.4 Mitgliederzahl

Die Mitgliederzahl ist nicht beschränkt.

3. Finanzen

3.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge dienen zur Deckung der laufenden Aufwendungen. Sie werden durch die Generalversammlung festgelegt.

3.2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.3 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

5. Generalversammlung

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens zehn Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Änderung der Statuten
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von 2 Jahren
- Wahl des Präsidenten für eine Amtsdauer von 2 Jahren
- Wahl von 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Bestätigung des Jahresbudgets

5.1 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder innert nützlicher Frist einzuberufen.

5.2 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal 8 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten selbst. Zur definitiven Beschlussfassung muss die Mehrheit des Vorstandes anwesend sein. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

Für die Organisation der Kulturnacht setzt der Vorstand ein eigenes Organisationskomitee ein.

6.1 Aufgaben des Vorstandes

- Planung und Programmgestaltung von Anlässen
- Koordination der Aktivitäten des Vereins
- Aufstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zu Händen der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Entscheid über alle weiteren Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind

7. Rechnungsrevisoren

7.1 Aufgaben

Den Rechnungsrevisoren obliegen folgende Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung
- Verfassung des Revisionsberichtes
- Antragsstellung auf Annahme/Ablehnung der Jahresrechnung sowie auf Entlastung/Nichtentlastung des Vorstandes

8. Statutenänderungen, Auflösung des Vereins

8.1 Änderungen

Anträge zu Statutenänderungen sind spätestens auf Ende des Vereinsjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

8.2 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Die Versammlung bestimmt mit einfachem Mehr der Anwesenden auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

9. Gönner

Gönner können Einzelpersonen, Firmen, Institutionen und Organisationen des privaten und öffentlichen Rechtes werden.

Die Anzahl der Gönner ist nicht beschränkt.

10. Ergänzendes Recht

Ergänzend gelten die Artikel 60 folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. August 2012 in Kraft gesetzt, an der Generalversammlung vom 16.9.2016 und 7.9.2023 angepasst.

Ort, Datum

Der Präsident

Der Vizepräsident